

Friedhofgebührensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern hat in ihrer Sitzung am 05.04.2022 diese Friedhofgebührensatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247) sowie § 38 der Friedhofsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern vom 24. April 2018.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern vom 24. April 2018 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsatzung sind:

1. Die Antragstellerin oder der Antragsteller
2. Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und Adoptivkinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
3. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen im Sinne von § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
4. Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| 1. Aufbewahrung der Leiche ab dem 3. Tag | 86,00 € |
| 2. Vorübergehende Einstellung der Leiche, die auswärts bestattet werden soll; je angefangenen Tag | 86,00 € |
| 3. Für die Aufbewahrung einer Urne | 17,00 € |
- (2) Für die Benutzung der Leichenhalle bzw. des Aufbahrungsraumes einschließlich Reinigung etc. werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------|----------|
| 1. Friedhof Groß-Zimmern | 440,00 € |
| 2. Friedhof Klein-Zimmern | 440,00 € |
- Wird eine der genannten Leistungen nicht in Anspruch genommen, so ermäßigt sich die Gebühr nicht.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- 1. Bei der Bestattung der Leiche eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr**
- | | |
|---|------------|
| 1.1 In einem Reihengrab, Wahlgrab oder Wiesengrab | 1.176,00 € |
| 1.2 In einem Tiefengrab | 1.647,00 € |
- 2. Bei der Bestattung der Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr**
- | | |
|--|----------|
| 2.1 In einem Reihengrab oder in einem Wahlgrab | 343,00 € |
|--|----------|
- 3. Bei der Bestattung von totgeborenen Kindern vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats oder Föten** (standesamtlich nicht anmeldepflichtige Leibesfrüchte)
- | | |
|--|----------|
| 3.1 In einem Reihengrab oder in einem Wahlgrab | 343,00 € |
|--|----------|
- Wird eine der genannten Leistungen nicht in Anspruch genommen, so ermäßigt sich die Gebühr nicht.
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:
- In einer Wahlgrabstätte, Wiesengrabstätte, Urnengrabstätte
oder in einer Baumgrabstätte
- | | |
|--|----------|
| | 517,00 € |
|--|----------|
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwandnischen werden für das Öffnen, Einstellen und Schließen der Wandnische folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| In einer Urnenstätte (Wandnische) | 323,00 € |
|-----------------------------------|----------|
- (4) Für die Bestattung an Samstagen und außerhalb der Bestattungszeiten
- | | |
|--|----------|
| | 269,00 € |
|--|----------|
- (5) Werden bei einer Bestattung Leistungen erforderlich, die über den normalen Aufwand hinausgehen, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie nach der Höhe der jeweiligen Kosten/ des jeweiligen Aufwandes in Rechnung zu stellen.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für die Umbettung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Umbettung einer Leiche
(erfolgt nur bei Kostenzusage durch die Antragstellerin/ den Antragsteller):
Die Kosten des mit der Durchführung beauftragten Unternehmens werden in Rechnung gestellt.
2. Für die Umbettung einer Aschenurne
 - 2.1 innerhalb desselben Friedhofs 490,00 €
 - 2.2 Nach einem anderen Friedhof innerhalb der Gemeinde 630,00 €
 - 2.3 Nach einem anderen Friedhof 216,00 €

§ 8 Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts

- (1) Für die Überlassung
 1. eines bepflanzbaren Reihengrabes zur Beisetzung einer/ eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres (Nutzungsrecht 30 Jahre) 1.635,00 €
 2. eines bepflanzbaren Reihengrabes zur Beisetzung einer/ eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Nutzungsrecht 20 Jahre) 450,00 €
 3. eines Wahlgrabes, 2 Stellen, je Grabstelle (Nutzungsrecht 30 Jahre) 1.635,00 €
 4. eines Wiesengrabes, 1- oder 2-stellig, je Grabstelle (Nutzungsrecht 30 Jahre) 1.635,00 €
 5. eines anonymen Wiesengrabes (Nutzungsrecht 30 Jahre) 1.635,00 €
 6. eines anonymen Wiesenurnengrabes (Nutzungsrecht 20 Jahre) 453,00 €
 7. einer Urnenwahlgrabstätte, 2 Stellen, (Nutzungsrecht 20 Jahre) 900,00 €
 - 7.1 für die 3. und 4. Stelle ab Inanspruchnahme zusätzlich je Stelle 453,00 €
 8. eines Urnenwiesengrabes, 2 Stellen, (Nutzungsrecht 20 Jahre) 900,00 €
 - 8.1 für die 3. 4. und 5. Stelle ab Inanspruchnahme zusätzlich je Stelle 453,00 €
 9. einer Baumgrabstätte (1 Stelle), (Nutzungsrecht 20 Jahre) 453,00 €
 10. einer Urnengrabstätte (Wandnische), (Nutzungsrecht 20 Jahre)
 - 10.1 in Abteilung E, 1-stellig 1.040,00 €
 - 10.2 in Abteilung E, F, G, 2-stellig 2.080,00 €
 11. einer Abdeckplatte für eine Urnenstätte 153,00 €
- (2) Für die Ermöglichung der Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab, je Urne 453,00 €

§ 9

Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Ist das Nutzungsrecht bei Grabstätten mit mehreren Stellen erloschen, so ist für die Verlängerung des Nutzungsrechtes eine Gebühr zu zahlen.
Das Nutzungsrecht für eine Grabstätte ist so zu verlängern, dass das Nutzungsrecht für sämtliche Stellen zum gleichen Zeitpunkt erlischt.
- (2) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt für jedes angefangene Jahr 1/30 bzw. 1/20 des Betrages, der zum Zeitpunkt der Neuberechnung für den Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine solche Grabstätte zu zahlen ist.
- (3) Bei einer Tieferlegung in einem Wahlgrab ist neben der Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes der bereits „erworbenen“ Grabstellen, die Gebühr für den Erwerb einer (weiteren) Grabstelle zu zahlen.

§ 10

Gebühren für Grabräumung und sonstige Gebühren

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. nach genehmigter vorzeitiger Räumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:
 - 1. Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen**

1.1 bei Urnenstätten (Wandnischen)	281,00 €
1.2 bei Kinder- und Urnengrabstätten	204,00 €
1.3 bei Wiesen- und Baumgrabstätten	55,00 €
1.3 bei Reihengrabstätten	609,00 €
1.4 bei Wahlgrabstätten	1.218,00 €
 - 2. Zusätzlich für die Entfernung tiefwurzelnder Pflanzen**

2.1 Bäume und Hecken	243,00 €
2.2 Sträucher, Koniferen	184,00 €
 - 3. Annahme von Grabdenkmälern und Einfassungen**

bei Reihengrabstätten	179,00 €
bei Wahlgrabstätten, je Grabstelle	149,00 €
 - 4. Bei außergewöhnlichem Arbeitsaufwand wird dieser gesondert festgesetzt und in Rechnung gestellt.**
 - 5. Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.**
- (2) Sonstige Gebühren

1. Bediensteter der Gemeinde, je Person	98,00 €
2. Gebühr für das Einbringen oder Abholen einer Leiche zu Zeiten, in denen der Friedhof geschlossen ist	80,00 €
3. Genehmigung für gewerbliche Arbeiten pro Jahr	
3.1 für Bestatter	34,00 €
3.2 für Steinmetze, Bildhauer und Gärtner	34,00 €
4. Erteilen einer Grabdenkmalgenehmigung	57,00 €

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührensatzung vom 01. Juli 2018 außer Kraft.

Die Friedhofgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Groß-Zimmern, den 05. April 2022

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Zimmern

gez. Achim Grimm

(Siegel)

Achim Grimm, Bürgermeister

Bescheinigung

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern wurde vorstehende Friedhofsgebührensatzung am 09.05.2022 in ihrem vollen Wortlaut auf der Internetseite unter www.gross-zimmern.de bereitgestellt und durch Hinweisbekanntmachung im Groß-Zimmerner Lokalanzeiger unter „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß-Zimmern“ am 12.05.2022 nachrichtlich auf die Bereitstellung hingewiesen.

Groß-Zimmern, 12.05.2022

gez. Achim Grimm

(Siegel)

Achim Grimm, Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofgebührensatzung

05.04.2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern hat in ihrer Sitzung am 07.02.2023 diese Satzung zur 1. Änderung der Friedhofgebührensatzung vom 05.04.2022 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247) sowie § 38 der Friedhofsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern vom 24. April 2018.

Artikel I

§ 3 Absatz 2 der Friedhofgebührensatzung vom 05. April 2022 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Absatz 2 der Friedhofgebührensatzung vom 05. April 2022 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes

(2) Für die Benutzung der Leichenhalle bzw. des Aufbahrungsraumes einschließlich Reinigung etc. werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------|----------|
| 1. Friedhof Groß-Zimmern | 440,00 € |
| 2. Friedhof Klein-Zimmern | 440,00 € |

§ 6 der Friedhofgebührensatzung vom 05. April 2022 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bei der Bestattung der Leiche eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

- | | |
|---|------------|
| 1.1 In einem Reihengrab, Wahlgrab oder Wiesengrab | 1.176,00 € |
| 1.2 In einem Tiefengrab | 1.647,00 € |

2. Bei der Bestattung der Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

- | | |
|--|----------|
| 2.1 In einem Reihengrab oder in einem Wahlgrab | 343,00 € |
|--|----------|

3. Bei der Bestattung von totgeborenen Kindern vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats oder Föten (standesamtlich nicht anmeldepflichtige Leibesfrüchte)

- | | |
|--|----------|
| 3.1 In einem Reihengrab oder in einem Wahlgrab | 343,00 € |
|--|----------|

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| In einer Wahlgrabstätte, Wiesengrabstätte, Urnengrabstätte
oder in einer Baumgrabstätte | 517,00 € |
|--|----------|

- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwandnischen werden für das Öffnen, Einstellen und Schließen der Wandnische folgende Gebühren erhoben:

In einer Urnenstätte (Wandnische) 323,00 €

- (4) Für die Bestattung an Samstagen und außerhalb der Bestattungszeiten 269,00 €

§ 7 der Friedhofgebührensatzung vom 05. April 2022 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Umbettungsgebühren

Für die Umbettung, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. auch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

1. Umbettung einer Leiche
(erfolgt nur bei Kostenzusage durch die Antragstellerin/ den Antragsteller)
2. Für die Umbettung einer Aschurne
 - 2.1 innerhalb desselben Friedhofs 490,00 €
 - 2.2 Nach einem anderen Friedhof innerhalb der Gemeinde 630,00 €
 - 2.3 Nach einem anderen Friedhof 216,00 €

§ 10 Absatz 1 der Friedhofgebührensatzung vom 05. April 2022 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10

Gebühren für Grabräumung und sonstige Gebühren

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. nach genehmigter vorzeitiger Räumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

- 1.1 bei Urnenstätten (Wandnischen) 281,00 €
- 1.2 bei Kinder- und Urnengrabstätten 204,00 €
- 1.3 bei Wiesen- und Baumgrabstätten 55,00 €
- 1.3 bei Reihengrabstätten 609,00 €
- 1.4 bei Wahlgrabstätten 1.218,00 €

2. Zusätzlich für die Entfernung tiefwurzelnder Pflanzen

- 2.1 Bäume und Hecken 243,00 €
- 2.2 Sträucher, Koniferen 184,00 €

3. Annahme von Grabdenkmälern und Einfassungen

- bei Reihengrabstätten 179,00 €
- bei Wahlgrabstätten, je Grabstelle 149,00 €

4. Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Groß-Zimmern, den 07. Februar 2023

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

Achim Grimm, Bürgermeister

Bescheinigung

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern wurde vorstehende Friedhofsgebührensatzung am 23.02.2023 in ihrem vollen Wortlaut auf der Internetseite unter www.gross-zimmern.de bereitgestellt und durch Hinweisbekanntmachung im Groß-Zimmerner Lokalanzeiger unter „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß-Zimmern“ am 23.02.2023 nachrichtlich auf die Bereitstellung hingewiesen.

Groß-Zimmern, den 23.02.2023

(Siegel)

Achim Grimm, Bürgermeister